

Antrag auf Satzungsänderung vom Vizepräsident Sport gemeinsam mit dem Bundesturnierdirektor, der Referentin für Frauenschach und dem Seniorenreferenten

Alte Fassung:

§ 19 Anträge

(1) Anträge können von Mitgliedsorganisationen, von Mitgliedern des Präsidiums gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 – 5, sowie vom Präsidium, den Funktionsträgern gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 – 19, von den ständigen Kommissionen und von der gemeinsamen Kommission 1. Schachbundesliga gestellt werden. Mitglieder des Präsidiums gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 – 5, die Funktionsträger gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 – 19, die ständigen Kommissionen und die gemeinsame Kommission 1. Schachbundesliga sollen Anträge zuvor dem Präsidium zur Stellungnahme zuleiten; diese ist dem Bundeskongress zur Kenntnis zu geben. Das Präsidium kann auch zu Anträgen von Mitgliedsorganisationen Stellung nehmen und soll insbesondere die finanziellen Auswirkungen darlegen.

(2) Die Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Sitzung des Bundeskongresses bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern des Bundeskongresses spätestens vier Wochen vor Beginn der Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Bei einem Außerordentlichen Bundeskongress kann der Präsident die Fristen auf bis zu vier und zwei Wochen verkürzen.

(3) Anträge an den Bundeskongress zur Änderung der Bundesturnierordnung müssen von der zuständigen Kommission vorberaten werden. Dazu sind sie so rechtzeitig, spätestens aber drei Monate vor dem Bundeskongress, einzureichen, dass die zuständige Kommission zu ihnen, ggf. nach Beratung im Umlaufverfahren, Stellung nehmen kann. Die Stellungnahme ist dem Bundeskongress zur Kenntnis zu geben.

(4) Die Frist ist hinsichtlich der Delegierten gewahrt, wenn die Unterlagen der jeweiligen Mitgliedsorganisation rechtzeitig zugehen.

(5) Der Bundeskongress kann nur über ordnungsgemäß eingereichte Anträge beschließen. Dringlichkeitsanträge können nur zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, wenn das vom Bundeskongress mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nicht zulässig.

Neue Fassung: (Änderung nur in (3))

(3) Anträge an den Bundeskongress zur Änderung der Bundesturnierordnung müssen zugleich dem Vorsitzenden der für den jeweiligen Spielbetrieb zuständigen Kommission zur Vorberatung der Anträge zugeleitet werden. Die Stellungnahme ist dem Bundeskongress zur Kenntnis zu geben.

Begründung: Die Antragsteller halten es für sehr sinnvoll, dass Spielordnungsanträge in den zuständigen Kommissionen (Bundesspielkommission, Frauenkommission, Seniorenkommission) beraten werden. Diese Beratungen können dann dazu führen, dass mögliche Wechselwirkungen mit anderen Regeln erkannt und Anträge hierdurch verbessert werden.

Dieser Satzungsparagraf ist zu Zeiten geschrieben worden, wo alle Kommissionssitzungen in Präsenz stattgefunden haben. Mittlerweile finden diese (größtenteils) online statt, und daher können diese auch kurzfristig einberufen werden. Es macht keinen Sinn, dass in Kongressen Satzungsänderungen mit einer Frist von 6 Wochen und Spielordnungsänderungen mit einer Frist von 3 Monaten eingereicht werden müssen. Dieser Antrag gleicht die Fristen an.

Die Bundesspielkommission hat diesen Antrag bei einer Enthaltung befürwortet.